

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift d. Anzeigepflichtigen)

ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN
gemäß § 20 Z. 2 bis 5 BauG

**An die
Baubehörde der
Marktgemeinde Gratkorn, Dr. Karl Renner-Straße 47, A-8101 Gratkorn**

Gemäß § 20 Z. 2 bis 5 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....
.....
.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.

EZ:, KG:,

in

In der Beilage übermittele(n) ich/wir die

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 BauG,
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

....., am
.....
Unterschrift des Anzeigepflichtigen

MERKBLATT
zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 2 bis 5 BauG

Zu den anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 20 Z 2 bis 5 BauG zählen:

1. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden,jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z. 1 vorliegen.

2. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u.dgl.);
 - b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;
 - c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m;
 - d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen;
 - e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
 - f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichtplätze;
 - g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;

3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;

4. die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird.

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

- ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 (zweifach);
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- erforderlichenfalls der Nachweis nach §22 Abs. 2 Z.3¹;
- Erklärung des gesetzlich berechtigten Verfassers der Unterlagen über die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen;
- Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.
- Bei Antennen- und Funkanlagentragmasten, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.

¹ Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.